

17.08.2012

Kleine Anfrage 341

der Abgeordneten Christian Lindner, Ralf Witzel und Kai Abrusatz FDP

Vollständige Parlamentsinformation über Datenkäufe zur Steuerfahndung – Nach welchen rechtsstaatlichen Grundsätzen geht die Landesregierung vor?

In jüngerer Zeit wird in den Medien wieder vermehrt die Thematik des Ankaufs und der Auswertung von Datenträgern mit Informationen über Vermögen potentieller bundesdeutscher Tatverdächtiger der Steuerhinterziehung diskutiert. Anlass ist der teils bereits erfolgte und teils noch geplante Erwerb derartiger Datenträger durch die nordrhein-westfälische Landesregierung.

Die Erwerbsgeschäfte laufen typischerweise wie folgt ab: Eine natürliche Person – wie ein Beschäftigter eines Bankhauses oder einer Stiftung im Ausland – verfügt über Zugang zu Vermögens- oder Bankdaten deutscher Kunden oder verschafft sich diesen. Daraufhin fertigt er eine elektronische Kopie der fraglichen Datenbestände auf einem Datenträger und bietet diese deutschen Behörden zum Kauf an. Nach stichprobenartiger Vorprüfung des auf dem Datenträger niedergelegten Inhalts entscheiden sich die angefragten Behörden dann ggf. zum Erwerb des Datenträgers. Das Entgelt für den Erwerb liegt dem Vernehmen nach stets im Millionenbereich. Die Finanzbehörden werten die auf dem Datenträger gespeicherten Informationen aus und leiten steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die betroffenen Steuerpflichtigen ein. Parallel berichten die Medien über den Fall und veranlassen auf diese Weise eine Vielzahl von Selbstanzeigen Betroffener, denen mitunter eine strafaus-schließende oder zumindest mildernde Wirkung zukommen kann.

Steuerhinterziehung ist gemäß § 370 AO kein Kavaliersdelikt, sondern eine Steuerstraftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird – und in besonders schweren Fällen sogar bis zu zehn Jahren. Es ist ein wichtiges staatliches Ziel, Steuerhinterziehung zu unterbinden und ermittelte Steuerstraftäter sachgerecht zu bestrafen. Bislang bleiben die Hinterzieher aber weitgehend straffrei. Laut dpa-Meldung vom 16. August 2012 „Minister: Finanzämter sollen bei Selbstanzeigen Spielraum nutzen“ wirbt Finanzminister Walter-Borjans ausdrücklich dafür, Ermessensspielräume großzügig für Straffreiheit zu nutzen:

„Auch wenn es dem einen oder anderen reichlich spät einfällt, auf den Weg der Legalität zurückzukehren, muss die Tür für Selbstanzeigen offen bleiben.“

Datum des Originals: 16.08.2012/Ausgegeben: 20.08.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Aufklärung von Steuerhinterziehungsdelikten in diesem Bereich unterliegt mithin – wie auch sonstige Beweisführung im Strafrecht – zwei Stufen: derjenigen der Beweiserhebung und derjenigen der Beweisverwertung. Die Beweiserhebung besteht im Ankauf der Datenträger mit den steuerlich relevanten Informationen; die Beweisverwertung betrifft die inhaltliche Auswertung dieser Informationen und die Einleitung und Durchführung steuerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis führt eine rechtswidrige Beweisgewinnung im bundesdeutschen Recht nicht zwangsläufig zu einem Verbot der Verwertung der so erhobenen Beweise im Strafverfahren (BVerfG, Beschluss vom 9. November 2010 - 2 BvR 2101/09).

Der Beweiserhebung liegen im Falle der Datenträgerveräußerung in der Regel durchaus Straftaten zugrunde, mindestens solche nach dem Recht des Staates, aus dem diese Daten stammen. Die Beweisgewinnung wird typischerweise von Privatpersonen durchgeführt. Eine Verwertung von Beweismitteln, die durch Private rechtswidrig erlangt wurden, ist in bundesdeutschen Strafverfahren allerdings regelmäßig zulässig (BGHSt 27, 355, 357).

Zweifelhaft bleibt aber, ob das Prozedere des Ankaufs von Datenträgern in der geschilderten Konstellation nicht auch nach bundesdeutschem Strafrecht für die Beteiligten – die auf Veräußererseite auftretenden „Datenhändler“ und die auf Erwerberseite auftretenden staatlichen Stellen bzw. deren Beamte – legal sein könnte. In der strafrechtlichen Literatur ist diese Frage bis zum heutigen Tage nicht abschließend geklärt. Erörtert wird namentlich eine Strafbarkeit der Beteiligten wegen Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 UWG (für die beteiligten staatlichen Stellen in Form der Teilnahme, also der Anstiftung oder Beihilfe hierzu), wegen unbefugter Datenerhebung nach §§ 43, 44 BDSG, wegen Ausspähens von Daten nach § 202a StGB, wegen Hehlerei (§ 259 StGB), die mangels unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmbarkeit der auf den Datenträgern niedergelegten Daten aber entgegen der Verwendung des Begriffs des „Datenhehlers“ in den Medien nicht in Betracht kommt, wegen Begünstigung (§ 257 StGB) sowie wegen (Haushalts-) Untreue nach § 266 StGB. Letzterer Gesichtspunkt wird jedenfalls für die Konstellation diskutiert, dass wie üblich nicht unerhebliche Haushaltsmittel des Staates für den Ankauf der Datenträger aufgewandt werden müssen und möglicherweise eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung zu eben diesem Tun fehlt.

Erwiese sich der Ankauf der Datenträger als für die Beteiligten strafbar, so läge darin zugleich mit Blick auf das den bundesdeutschen Strafprozess beherrschende Legalitätsprinzip eine grundsätzliche Strafverfolgungspflicht der Staatsanwaltschaften. Dies hätte erhebliche Konsequenzen, da die auf staatlicher Käuferseite beteiligten Personen als Amtsträger handeln und damit nicht nur straf-, sondern auch dienstrechtliche Konsequenzen zu befürchten hätten. Fraglich ist auch, mit jeweils welchen entrichteten Steuern die Datenhändler für einen finanziellen Rückfluss in die Landeskasse NRWs gesorgt haben.

Die Kosten für die bisherigen CD-Ankäufe wurden nach Auskunft der Landesregierung (vgl. LT-DS 15/1167) in Kapitel 12050 Titel 546 11 (Fahndungskosten) nachgewiesen. Ein Blick in die Haushaltpläne zeigt indes, dass für die Jahre 2010, 2011 und 2012 (HH-Entwurf dort nunmehr in Titel 54710 enthalten) der vom Haushaltsgesetzgeber entsprechend dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsentwurf veranschlagte Soll-Ansatz jeweils nur 100.000 Euro beträgt. Dazu passt nicht, dass mittlerweile zahlreiche Ankäufe von Steuer-CDs mit Millionenbeträgen durch bzw. unter finanzieller Beteiligung des Landes NRW erfolgt sind und auch für die nahe Zukunft angekündigt werden.

Die Informationspolitik des Finanzministers im Umgang mit dem Parlament ist mangelhaft. Abgeordnete erfahren regelmäßig nur durch Medienspekulationen oder selektiv durchgestochene Teilinformationen von diesem Datenhandel. Dieses Vorgehen mag wirksam für den

Finanzminister sein, sich medial zu inszenieren. Um die Handlungen der Regierung aber im Rahmen seines Verfassungsauftrags qualifiziert im Einzelnen bewerten zu können, hat das Parlament einen Anspruch auf eine deutlich größere Transparenz. Es darf nicht zum Dauerzustand werden, dass Abgeordnete nur durch öffentliche Spekulationen von den Datenkäufen erfahren. Die elementaren Parlamentsrechte gebieten es, dass der Haushaltsgesetzgeber vom Finanzminister präzise und eigeninitiativ informiert wird, wenn dieser Datenkäufe beabsichtigt. Umfang, Vorgehensweise und Kosten der Aktionen dürfen der parlamentarischen Kontrolle nicht entzogen werden. Viele Parlamentarier spekulieren seit längerem, aus welchen Haushaltstiteln Finanzminister Walter-Borjans seine Datenkäufe in welcher Größenordnung finanziert und auf welcher Rechtsgrundlage er diese tätigt.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Details in puncto Kaufpreis, Anzahl namentlich genannter Steuerpflichtiger, Übergabezeitpunkt, Herkunftsland der Daten und federführender Behörde für jeweils jeden einzelnen Datenhandel sind der rot/grünen Landesregierung über die Ankäufe des Landes von Steuer-CDs bekannt, die seit ihrer Amtsübernahme im Juli 2010 erfolgt sind?
2. Aus jeweils welchen genauen Haushaltstiteln, differenziert nach den einzelnen Haushaltsjahren, sind diese Ausgaben vollständig getätigt worden?
3. Für jeweils welche dieser Transaktionen sind dem Land dessen „Geschäftspartner“, differenziert nach Verkäufer und Entwender der Daten, namentlich bekannt und auffindbar?
4. Welche durch die Datenanbieter selbst entrichteten Steuererträge differenziert nach Steuerarten sind jeweils einzeln für jede der Transaktionsausgaben in die Staatskasse zurückgeflossen?
5. In jeweils wie vielen Fällen absolut und prozentual haben die einzelnen Datenankäufe zur Einleitung von Steuerstrafverfahren bei den auf den jeweiligen CDs namentlich benannten Verdächtigen geführt?

Christian Lindner
Ralf Witzel
Kai Abruszat